Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 14 März. **1877.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 6. und 7. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:

Nr. 1166 die Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877.

Nr. 1167 das Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung Vom 30. Januar 1877.

Nr. 1168 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8,000,000 Mark. Vom 9. Februar 1877.

Auf Ihren Bericht vom 2. Januar d. J. bestimme Ich hiermit, daß das dem Kreise Flatow, Regierungsbezirk Marienwerder, durch Meinen Erlaß vom 28. Oktober 1870 (Gesetz-Sammlung für 1870 Seite 633) bezüglich des Baues einer Chaussee von Obbodowo über Sossnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen verliehene Enteignungsrecht und das Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes, sowie die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten chausseepolizeilichen Vorschriften auf die zufolge Kreistagsbeschlusses vom 6. März v. J. in der veränderten Linie von Obbodowo über Sossnow bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg auszubauende Straße zur Anwendung kommen sollen.

Berlin, den 10. Januar 1877.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Ausführungs-Verordnung
zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen (§ 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876) darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfection nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

4. Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfection muß bewirkt werden, entweder

a. durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius)

oder

b. durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser),

oder

c. durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder mit einem Gemisch von Karbolsäure und Eisenvitriol.

In einer der unter a. und b. bezeichneten Weisen hat die Desinfektion überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, oder ohne erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

5. In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften auf der in No. 3 bezeichneten Station zu desinficiren.

6. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen

Ausgegeben in Marienwerder den 15. März 1877.

Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

7. Streumaterialien, Dünger u. s. w., welche aus zu desinficirenden Wagen oder von den Rampen, den Vieh-Ein- und Ausladeplätzen und den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt worden (No. 4 Abs. 1, No. 6 Abs. 1), sind zu sammeln und sofort vermittelst Karbolsäure oder Chlorkalk zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindvieh-Gespannen zu bewirken.

8. Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (No. 4 Abs 1, No. 5, No. 6 Abs. 1) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfection bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2 Abs 2 des Gesetzes) werden bis auf Weiteres für den Bereich der sämmtlichen preußischen Bahnen auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

9. Es bleibt vorbehalten, eine Desinfection der Rampen, sowie der Vieh Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Desinfectionsverfahren wird seiner Zeit näher bezeichnet werden.

10. Etwaige weitergehende Sicherheitsmaßregeln in Fällen einer wirklichen Infection, oder des dringenden Verdachts einer solchen, können nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

11. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

12. Die Eisenbahnaufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär Polizeibehörden Control-Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und dieser Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Berlin, den 16. Junt 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
gez. Dr. Achenbach.

2) **Verordnung**

betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichs-Ges.-Bl. S. 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

I. No. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 erhält folgende Fassung:

Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Diese Reinigung, Waschung, welche der wichtigste Theil des Desinfectionsverfahrens ist, muß thunlichst bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Antrocknen, im Winter das Anfrieren der Excremente zu verhüten

Nach dieser ersten Reinigung sind für die weitere Desinfection nach Auswahl folgende Mittel zu verwenden:

a. Heiße Wasserdämpfe von mindestens 100 Grad Celsius. Dieselben sind nur bei geschlossenen Wagen zu benutzen.

b. Heißes Wasser von mindestens 70 Grad Celsius. Dasselbe muß durch Schläuche unter hohem Druck in die Wagen geleitet werden. Das Ausspritzen ist so lange fortzusetzen, bis jeder animalische Geruch vollständig beseitigt ist.

Nach Anwendung der Wasserdämpfe (a.) oder des heißen Wassers (b.) müssen alle Oeffnungen des Wagens aufgemacht werden, damit durch den Zutritt der Luft das Innere der Wagen schnell austrocknen kann. Nachdem dies geschehen und die etwa noch feucht gebliebenen, an ihrer dunkleren Färbung leicht erkennbaren Stellen mit roher Karbolsäure oder Chlorkalklösung bestrichen sind, kann die Desinfection der Wagen als genügend erachtet werden.

c. Heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm heißes Wasser).

Hier genügt die Ausspülung des Fußbodens und die Waschung der Wände und Decken der Wagen bis zur vollständigen Beseitigung des animalischen Geruchs.

d. Chlorkalklösung, welche aus 1 Gewichtstheil Chlorkalk und 12 Gewichtstheilen Wasser zu bilden ist. Die Anwendung besteht in einem sorgfältigen Ausspülen (Ausschlemmen) des Fußbodens und Auspinseln der Wände und Decken mit einem gewöhnlichen Mauerpinsel oder mit Lappen von grober Leinwand, welche um einen Stock gewunden werden.

e. Rohe Karbolsäure. Dieselbe wird mit 6 Theilen Kalkwasser gemischt und wie die Chlorkalklösung angewendet.

In Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mit Wasser und die Desinfection mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten nicht allgemein gestattet

(z. B. gepolsterte Pferdetransportwagen) sind die waschbaren Theile mit starker Seifenlauge abzuwaschen, die nicht waschbaren Theile stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

II. In No. 7 der Ausführungs-Verordnung ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz einzuschalten:

An den Stellen, wo die Ausräumung der Excremente aus dem Wagen vorgenommen wird, muß der Boden thunlichst entweder mit festem Pflaster versehen oder cementirt sein und sogleich nach der Fortschaffung der Excremente desinficirt werden.

III. No. 9 der Ausführungs-Verordnung erhält an Stelle des Schlußsatzes folgende Fassung:

„In diesen Fällen ist das nachbezeichnete Desinfectionsverfahren anzuwenden:

Die Rampen, sowie die Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind unter sorgfältiger Entfernung und Beseitigung des Düngers und der Streumaterialien gründlich zu reinigen und demnächst mit Chlorkalklösung (ein Theil Chlorkalk zu 12 Theilen Wasser und 24 Theilen Kalkmilch) oder Karbolsäurelösung (ein Theil roher 10prozentiger Karbolsäure auf 10 bis 12 Theile Kalkwasser) zu übergießen. — Der Karbolsäure kann auch ein Zusatz von Eisenvitriol gegeben werden.

Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen ꝛc. nicht, wie angeordnet, zu übergießen, sondern und zwar sogleich nach dem Abtriebe des Viehes, mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens 10prozentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Aetzkalk) herzustellen ist.

Ungepflasterte Rampen ꝛc. sind nach dem Abtrieb des Viehs gründlich zu reinigen und der Erdboden umzuharken."

IV. An Stelle der No. 11 und 12 der Ausführungs-Verordnung tritt folgende Nr. 11:

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Desinfectionen müssen unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten ausgeführt werden, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist.

Die Ortspolizeibehörde sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jeder Zeit von der Ausführung der Desinfectionsarbeiten Kenntniß zu nehmen. Die Ortspolizeibehörde kann an Stelle, wo die Desinfection centralisirt ist, mit der beständigen Controle der Desinfectionsarbeiten einen Veterinärbeamten beauftragen, dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorschriftsmäßigen Desinfectionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen sind.

Im Uebrigen haben die Eisenbahnaufsichtsbehörden sich mit den Veterinär-Polizeibehörden im Einzelnen über die Kontrolmaßregeln zu verständigen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

3) **Bekanntmachung.**

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (G.-S. S 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin:

bei
1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei
1. den Regierungs Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Nebensteuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

4) **Bekanntmachung,**
betreffend die Benutzung der Rohrpost in Berlin für Briefe ꝛc. von außerhalb.

Die Rohrpost in Berlin soll fortan auch für

Briefe und Postkarten von außerhalb in der Weise nutzbar gemacht werden, daß auf Verlangen der Absender die betreffenden Briefe und Postkarten sofort nach ihrem Eingange in Berlin mittelst der Rohrpost demjenigen Rohrpostamte zugeführt werden, in dessen Bezirk die Wohnung des Empfängers belegen ist, wonächst die Bestellung der Sendungen ohne Verzug durch besondere Boten erfolgt. Vermittelst der Rohrpost wird gegenwärtig die schnellste Besorgung der Sendungen innerhalb Berlins erzielt, so daß deren Benutzung auch der Bestellung durch Eilboten in der Regel vorzuziehen ist. Die für die Rohrpost bestimmten Sendungen von außerhalb, welche in Berlin in der Zeit eingehen, während welcher der Rohrpostdienst ruht, werden den Empfängern durch Eilboten überbracht. Die mit der Rohrpost zu befördernden Briefe dürfen in der Länge 12½ Centimeter, in der Breite 8 Centimeter und im Gewicht 10 Gramm nicht übersteigen. Der Verschluß ist mittelst Gummi, Oblate ꝛc. — nicht mit Siegellack — herzustellen. Steife und zerbrechliche Gegenstände dürfen in Rohrpostbriefe nicht eingelegt werden. Die Sendungen sind, falls nicht etwa die für die Rohrpost in Berlin hergestellten und nur hier verkäuflichen besonderen Briefumschläge bezw. Postkarten benutzt werden, auf der Vorderseite oben links mit der deutlichen und zu unterstreichenden Bezeichnung „**Rohrpost**" zu versehen. Außer mit dem gewöhnlichen Porto müssen die Briefe und Postkarten mit der Gebühr von 30 bezw. 25 Pf. für die Rohrpostbeförderung frankirt werden.

Berlin W., den 3. März 1877.

Der General-Postmeister.

---

7) **Nachwei-**

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																						Markt- pro 1 Kilo-							
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Bohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu.		Rind- Fleisch. Keule.		Rind- Fleisch. Bauch.		Schweine- Fleisch.		Kalb- Fleisch.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Christburg	20	51	17	29	15	15	15	95	16	26	—	—	—	—	5	03	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	20	—	50
2	Conitz	—	—	16	71	14	54	13	32	14	58	—	—	—	—	4	01	7	36	—	—	5	70	—	65	—	65	1	10	—	55
3	Dt. Crone	—	—	17	19	16	21	15	17	15	79	—	—	—	—	3	79	7	—	—	—	8	—	—	77	—	64	1	10	—	45
4	Culm	18	08	16	67	16	11	16	47	16	11	—	—	—	—	4	—	6	—	5	—	8	—	1	—	-	90	1	20	1	—
5	Dt. Eylau	20	47	16	59	14	90	15	80	16	99	—	—	—	—	4	88	6	—	—	—	7	23	—	80	—	70	1	—	—	20
6	Flatow	—	—	16	50	15	94	14	53	15	38	—	—	—	—	4	38	7	—	—	—	7	50	—	90	—	80	1	20	—	60
7	M. Friedland	—	—	17	82	17	86	15	40	17	19	—	—	—	—	3	60	7	—	—	—	7	—	—	70	—	70	1	20	—	40
8	Graudenz	21	—	18	—	16	04	18	50	16	15	15	44	—	—	6	55	6	83	—	—	7	23	1	24	1	13	1	30	1	10
9	Jastrow	—	—	17	64	15	23	15	26	15	93	—	—	—	—	4	23	7	—	—	—	6	50	—	80	—	75	1	15	—	45
10	Löbau	17	56	16	58	15	40	16	—	16	13	—	—	—	—	4	33	7	—	—	—	6	—	—	60	—	—	1	—	—	50
11	Marienwerder	20	30	18	21	14	65	19	96	15	32	—	—	—	—	6	04	—	—	—	—	—	—	—	93	—	83	1	20	—	54
12	Mewe	19	75	16	09	14	42	14	98	13	91	—	—	—	—	4	20	7	—	—	—	8	—	—	80	—	80	1	10	—	40
13	Neumark	22	25	15	25	15	75	16	25	13	50	—	—	—	—	4	—	5	—	5	—	5	—	—	70	—	70	1	—	—	50
14	Riesenburg	20	98	16	58	14	10	14	25	—	—	—	—	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	1	20	—	80	1	10	—	80
15	Rosenberg	20	37	17	18	—	—	17	20	15	63	—	—	—	—	5	82	6	50	5	—	8	—	—	95	—	90	1	30	—	85
16	Schlochau	—	—	16	50	15	65	14	40	15	—	—	—	—	—	4	-	7	50	—	—	14	43	—	80	—	—	1	20	—	80
17	Schwetz	—	—	18	—	18	—	21	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	75	—	75	1	08	—	45
18	Strasburg	20	19	16	—	14	50	18	—	14	—	—	—	—	—	5	—	6	50	6	50	8	50	—	70	—	70	1	—	—	60
19	Stuhm	19	16	16	26	12	58	13	85	13	80	—	—	—	—	4	43	—	—	—	—	—	—	—	77	—	77	1	18	—	45
20	Thorn	21	43	18	03	14	33	17	68	13	88	26	32	59	01	5	34	5	85	—	—	7	54	—	95	—	70	1	—	—	70
21	Tuchel	21	77	15	99	16	91	17	28	16	81	—	—	—	—	4	38	10	—	—	—	9	—	—	70	—	70	1	20	—	60
	Summa	283	82	354	88	308	27	341	25	292	36	41	76	59	01	97	66	109	54	21	50	123	73	17	71	14	72	23	81	12	44
	Durchschnitt	20	27	16	90	15	41	16	25	15	39	20	88	59	01	4	65	6	85	5	38	7	73	—	84	—	77	1	13	—	59
22	Hammerstein	. . .		. . .		. . .		15	50																						
23	Neuenburg	. . .		. . .		. . .		—	—																						
24	Vandsburg	. . .		. . .		. . .		13	80																						

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Forstgelderhebers Schlichting in Schönthal zum Standesbeamten für den XXX. Standesamtsbezirk, Schönthal, Kreises Dt. Krone, statt des Oberförsters Wagner in Schönthal,
2. des Oberförsters Johannes Ahlborn in Schönthal zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Forstgelderhebers Schlichting in Schönthal,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 5. März 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

6) Mit Bezug auf die unter dem 20. März 1848, Amtsblatt pro 1848 S. 64, erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumigkeiten die Verhängung der deshalb im § 368 sub 2 des Reichsstrafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 3. März 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

ſung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Februar 1877.

preiſe.				Laden-Preiſe.														
gramm.				pro 1 Kilogramm.												pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.
				Mehl Nr. 1.							Kaffee.							
Hammel-Fleisch.	Speck (geräuchert.)	Eß-Butter.	60 Stück Eier.	Weizen.	Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizen-Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Java mittler.	gelber, (gebrannter).	Salz, gewöhnliches.	Schweine-Schmalz.	Rindernieren-Talg pro 500 Gr.	Milch.	gewöhnlicher Essig.	Roggenbrod.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 80	1 80	1 97	2 20	— 30	— 26	— 60	— 50	— 40	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 50	— —	— —	— —	— —
— 65	2 —	1 84	2 72	— 45	— 35	— 80	— 40	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 65	2 40	1 95	3 05	— 38	— 28	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	3 —	4 —	— 20	2 40	— —	— —	— —	— —
— 90	2 —	2 10	2 80	— 50	— 52	— 44	— 60	— 60	— 36	— 80	3 —	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 70	— —	1 95	2 60	— 40	— 30	— 60	— 52	— 70	— 70	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60	— —	— —	— —	— —
— 80	2 40	2 —	3 —	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	3 —	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 70	2 —	2 40	3 60	— 40	— 25	— 50	— 36	— 40	— 36	— 40	2 60	3 —	— 30	2 —	— —	— —	— —	— —
1 15	2 20	2 22	3 23	— 44	— 36	— 80	— 60	— 60	— 50	— 80	3 60	4 —	— 20	2 —	— 80	— 15	— 20	— 90
— 78	1 20	2 10	2 40	— 40	— 30	— 70	— 36	— 40	— —	— 50	2 60	3 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 60	1 80	2 —	1 —	— 20	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 10	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 74	1 87	1 94	2 37	— 40	— 34	— 70	— 44	— 60	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	2 —	2 40	— 35	— 25	— 65	— 60	— 60	— 55	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80	— —	— —	— —	— —
— 70	2 —	2 —	2 —	— 35	— 25	— 60	— 40	— 60	— 60	80	3 —	4 —	— 20	2 40	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	1 80	2 50	— 34	— 26	— 36	— 32	— 50	— —	— 68	3 —	4 —	— 20	— —	— —	— —	— —	— —
— 80	2 40	1 70	2 69	— 46	— 50	— 72	— 72	— 80	— 80	— 60	2 80	3 60	— 20	2 20	— —	— —	— —	— —
— 80	1 80	1 80	2 80	— 37	— 30	— 70	— 50	— 50	— —	— 50	2 60	3 30	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— —	2 —	1 75	3 —	— 36	— 30	— 40	— 35	— 30	— 30	— 50	2 80	2 60	— 20	2 40	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	2 46	3 03	— 45	— 40	— 65	— 45	— 55	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 77	1 88	1 99	2 60	— 32	— 28	— 80	— 80	— —	— 54	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	1 86	2 63	— 36	— 30	— 80	— 40	— 60	— 40	— 80	3 —	3 60	— 20	1 60	— 50	— 15	— 20	— 70
— 70	2 —	2 —	1 83	— 34	— 28	— 50	— 34	— 45	— 37	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60	— —	— —	— —	— —
15 44	39 75	41 83	54 15	8 17	6 68	12 92	9 96	10 60	8 88	12 38	61 —	75 —	4 30	39 50				
— 77	1 99	1 99	2 58	— 39	— 32	— 62	— 47	— 53	— 49	— 59	2 91	3 57	— 21	1 98				

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 7. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Durchschnitts=Markt=Preise**
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Februar 1877 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.						2. Kälber pro Stück				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a. Mastvieh		b. mageres Vieh		c. Jungvieh unter 4 Jahren		a. unter 8 Tagen		b. über 8 Tage		a. fette		b. magere		a. fette		b. magere		Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
20	75	17	—	—	—	14	50	26	83	37	28	29	88	—	—	—	—	118	24	1258	—

9) **Bekanntmachung.**

Die der Equitable Lebensversicherungsgesellschaft zu New=York — Generalbevollmächtigter G. G. Pohl (Firma G. Pohl & Comp.) zu Altona — ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten vom 4. Januar d. J., nebst dem Statute und den Nebensatzungen, Attesten und Beglaubigungen desselben, sind dieser Nummer des Amtsblatts als Extra=Beilage beigefügt.

Marienwerder, den 27. Februar 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Volksschulen wird sich an dem bevorstehenden 22. März, dem achtzigsten Geburtstage Seiner Majestät voraussichtlich besonders festlich gestalten. Da sich erwarten läßt, daß Magistrate, Schulvorstände, Vereine, Schulfreunde u. s. w. Geldmittel zu Erinnerungsgaben für Schüler und Schülerinnen zur Verfügung stellen werden, so machen wir darauf aufmerksam, daß selbstredend zu solchen Erinnerungsgaben keine Werke gewählt werden dürfen, an deren Inhalt in konfessioneller Beziehung ein Anstoß genommen werden könnte. Am zweckmäßigsten werden Lebensbilder Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu wählen sein, und unter diesen diejenigen den Vorzug verdienen, welche das Leben Seiner Majestät durch schlichte Zusammenstellung der Urkunden und Thatsachen in genügender Vollständigkeit und geordneter Folge dem Leser vorführen. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten hat als Versuche solcher Darstellungen bezeichnet:

1. Kaiser Wilhelm's Gedenkbuch 1797 bis 1877. Von Ludwig Hahn, Berlin, Verlag von W. Hertz 1877 und
2. Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. Reden, Proklamationen, Kriegsberichte u. s. w. Berlin, Verlag von Staude.

Dieselben werden daher den Herren Schulinspektoren, den städtischen Schuldeputationen und Schulvorständen hierdurch zur Anschaffung für den angegebenen Zweck empfohlen.

Marienwerder, den 9. März 1877.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

11) **Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes betreffend.**

Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes wird in diesem Jahre und zwar im hiesigen Universitätsgebäude an zwei Terminen abgehalten werden, nämlich am 5. April und am 17. Oktober. Bei einer zahlreichen Meldung von Examinanden wird die Prüfung, die nur eine mündliche ist, an den folgenden Tagen der bezeichneten Termine fortgesetzt. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben wenigstens acht Tage vor den angegebenen Prüfungsterminen der unterzeichneten Kommission zu Händen des Professors der Theologie Dr. Heinrich Voigt folgende Papiere einzureichen und sich alsdann am 4. April resp. 16. Oktober, Morgens 9 Uhr, bei derselben persönlich zu melden:

1. eine kurze Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse und ihres Bildungsganges in deutscher Sprache. Es muß daraus unter Anderem zu ersehen sein, wann und wo der Kandidat geboren, welches Standes sein Vater ist und welcher Konfession er selbst angehört;
2. das Zeugniß über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium;
3. das Zeugniß eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer dem Gesetze vom 11. Mai 1873 entsprechenden theologischen Bildungsanstalt event. auf mehreren derartigen Anstalten.

Königsberg, den 3. März 1877.

Die Königliche Kommission der wissenschaftl. Staats=Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes.

12) Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Abtrennung des dem Grafen zu Stolberg auf Schloß Tütz gehörigen unter Artikel Nr. 1 der Grundsteuer=Mutterrolle des Gemeindebezirks Dorf Tütz eingetragenen Grundstücks von 78 Ar 90 []Meter und der bereits in der Gebäudesteuerrolle des Gutsbezirks Schloß Tütz unter Nr. 17 eingetragenen Gräflich Stolberg=schen Brennerei und Wassermühle nebst Zubehör von dem Gemeindebezirk Dorf Tütz und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirk Schloß Tütz, mit der die Betheiligten sich einverstanden erklärt haben, auf Grund des § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 in

Verbindung mit § 40 ad 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 von uns genehmigt worden.

Dt. Krone, den 20. Februar 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dt. Krone.

13) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 2. Januar d. J. ist die gemeindefreie Ortschaft Wielgrub mit dem Gutsbezirke Domaine Lonkorrek vereinigt.

Neumark, den 16. Februar 1877.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Klapp,
Landrath.

14) **Bekanntmachung.**

Im direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eisenbahn und der Station Warschau der Warschau Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn erhöht sich vom 1. Mai cr. ab die Gepäckfracht um 31 Pfennige für je 10 Kilogramm Uebergewicht

Das Nähere hierüber ist bei den Gepäckexpeditionen der vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 5. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn

15) **Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 9. April d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Encyklopädie der Kulturtechnik: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Kulturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe, Ingenieur Dr. Gieseler und Baurath Dr. Schubert. Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik in ihren Beziehungen zur Kulturtechnik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr Werner. Schweinezucht: Derselbe. *Taxationslehre: Dr Havenstein. *Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. *Waldbau: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: akademischer Gärtner Lindemuth. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimentalchemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Rücksicht auf die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Zuntz. *Geognosie: Prof. Dr. Andrae. *Experimentalphysik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Praktikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. *Zeichenunterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Klostermann. *Landeskultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Kursus der Bienenzucht: Dr Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische botanische und forstwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen, für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab spezielle Vorlesungen für angehende Kulturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte kulturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1877.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

16) Der Herr Finanz-Minister hat durch Rescript vom 15. Februar d. J IIb. 2171 die Förster Hennig I zu Eichfier in der Oberförsterei Schloppe, und Kühtz zu Schönberg in der Oberförsterei Zanderbrück definitiv zu Hegemeistern ernannt.

Ernannt:

1. der Gerichts-Assessor Wundsch in Thorn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Strasburg,

2. der Militäranwärter Hoffmeister in Strasburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst,
3. der Hilfsbote Bartel in Stuhm zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Schwetz,
4. der Hilfsbote Böck in Rosenberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Löbau

Versetzt:

1. die Bureau Assistenten Pfeifenbring in Strasburg und Perske in Conitz an das Kreisgericht in Thorn,
2. der Bureau-Assistent Bergmann in Gollub an das Kreisgericht in Konitz;

Entlassen:

der Referendar v. Wesierski in Strasburg auf seinen Antrag behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Bromberg;

Ausgeschieden:

der Gefangenwärter Dobrzinski in Thorn in Folge Pensionirung.

Als Schiedsmänner sind gewählt, bezw. wiedergewählt und bestätigt:

1. der Käthner Peter Rilinger II. in Gersdorf für das Kirchspiel Gersdorf, Kreis Konitz,
2. der Bürgermeister Zitzlaff in Jastrow für den Stadtbezirk Jastrow,
3. der Ackerbürger Franz Böck in Märk. Friedland für den Stadtbezirk Märk. Friedland,
4. der Besitzer Martin Goede in Gr. Jecznick für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Pr. Friedland, Kreises Schlochau,
5. der Hotelbesitzer Albert Lemke in Tütz für die Stadt Tütz,
6. der Rentier Hermann Gehrmann in Culm für den 2. Bezirk der Stadt Culm,
7. der Bürgermeister Garthoff in Neumark für die Stadt Neumark.

Angenommen ist:

der Militär-Invalide M. Müller in Jastrow zum Landbriefträger;

Gestorben ist:

der Postfußbote Stüder in Arnsfelde;

Unfreiwillig ausgeschieden ist:

der Landbriefträger Born in Jastrow.

Erledigte Schulstellen.

17) Die zweite Schullehrerstelle zu Warlubien, Kreis Schwetz, wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Parpahren wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Karasseck hier zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lindenthal, Kreis Graudenz, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschul-Inspektor Herrn Pfarrer Schlewe zu Lessen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Glowczewitz wird zum 1. Mai 1877 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schwornigatz, Kreis Konitz, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschul-Inspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden

Die 2. Schullehrerstelle zu Grutta, Kreis Graudenz, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Karasseck zu Marienwerder zu melden.

Die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Adl. Briesen, Kreis Schlochau, wird zum 1. Mai c. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstand zu Adl. Briesen zu.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: Das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommerhalbjahre vom 9. April 1877 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten, und eine Extrabeilage, sowie der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Extra-Beilage

zum

Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Concession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten

für die

Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

zu

New York.

Der unter der Firma

Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in der Stadt New York domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1859 und der dazu gehörigen Nebensatzungen hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statuts und der Nebensatzungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts und der Nebensatzungen, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind.

In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile säumtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerben von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt.

Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. Januar 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Ribbeck.

ad I. A. 10327.

Statuten

der

Equitable

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

der

Vereinigten Staaten.

Deklaration.

Wir die Endesunterzeichneten erklären hiermit, daß es unsere Absicht ist, uns zu associiren und eine incorporirte Gesellschaft, zum Zwecke der Versicherung auf das Leben, so wie jeder dazu gehörigen oder damit verbundenen Versicherung, zu errichten, auch Annuitäten zu gewähren, zu kaufen oder zu verkaufen, im Einklang mit der Congreßakte, betitelt: „Neue Akte über die Incorporation von Lebens- und Gesundheits-Versicherungs-Gesellschaften, auch über die Agenturen solcher Gesellschaften, erlassen am 24. Juni 1853" und deren Amendements. Die Unterzeichneten erklären ferner, daß Nachstehendes eine Abschrift der Statuten ist, die sie zu errichten beabsichtigen.

Statuten.

Art. 1.

Diese Körperschaft soll benannt werden: „Die Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten." Das Hauptbureau zum Geschäftsbetrieb soll in der Stadt New York domicilirt sein.

Art. 2.

Das Geschäft der Gesellschaft ist Versicherung des Lebens, sowie jeder dazu gehörigen oder damit verbundenen Versicherung, auch Annuitäten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, nach Maßgabe der Bestimmungen der obenerwähnten am 24. Juni 1853 erlassenen Akte und deren Amendements. Und diese Gesellschaft soll alle Befugnisse, Privilegien und Befreiungen besitzen und genießen, welche den, kraft besagter am 24. Juni 1853 erlassenen Akte der Legislatur des Staates New York sammt deren Amendements, organisirten und bestehenden Körperschaften gewährt sind, auch allen denselben durch diese Akte auferlegten Reglements Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen sein.

Art. 3.

Das Capital der Gesellschaft besteht in Einhunderttausend Dollars baaren Geldes, in 1000 Aktien à Einhundert Dollars getheilt, welche persönliches Eigenthum und den Nebensatzungen gemäß, nur in den Büchern der Gesellschaft übertragbar sind. Die Inhaber dieses Stammkapitals können halbjährliche, drei und ein halb Procent desselben nicht übersteigende Dividenden erhalten, welche zu der von dem Verwaltungsrath besagter Gesellschaft zu bestimmenden Zeit und Weise ausgezahlt werden. Die nach Abzug der obigen Dividenden sowie der Verluste und Ausgaben verbleibenden Gewinnantheile und Einnahmen sollen accumulirt werden.

Art. 4.

Die körperschaftlichen Befugnisse besagter Gesellschaft sind dem Verwaltungsrathe übertragen, und sollen von ihm und den durch denselben ernannten und ermächtigten Beamten und Agenten geübt werden.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwei und fünfzig Personen, deren Mehrzahl Bürger des Staates New York sein müssen, und von denen jeder mindestens fünf Aktien des besagten Stammkapitals zu eigen besitzen muß.

Der Verwaltungsrath kann vor jeder jährlichen Wahl, und nach einer in der vorhergehenden Sitzung geschehenen Anzeige die Beschränkung der Anzahl der Mitglieder auf nicht weniger als vier und zwanzig veranlassen, von welcher so beschränkten Gesammtzahl ein Viertheil jährlich erwählt werden soll, ganz so wie weiterhin hinsichtlich der obigen zwei und fünfzig Mitglieder bestimmt wird und dieser so verminderte Verwaltungsrath soll mit denselben Befugnissen und der Legitimität bekleidet sein, welche vorher von dem früheren Verwaltungsrathe geübt wurden.

Die hierunter genannten Personen sollen den Verwaltungsrath darstellen und bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amte verbleiben.

William C. Alexander,
William Walker,
Henry Young,
Irad Hawley,
James Low,
James M. Beebe,
Henry A. Hurlbut,
Thomas A. Biddle,
Benjamin E. Bates,
John T. Moore,
Thomas U. Smith,
William Whitewright jr.,
William G. Lambert,
Wilmot Williams,
Peter McMartin,
George H. Stuart,
James Lenox Kennedy,
John Slade,
Henry J. Gardner,
Henry H. Hyde,
E. Spencer Miller,
Salomon R. Spaulding,
Dudley S. Gregory,
Stephen H. Phillips,
John Auchincloß,
James M. Halsted,
Henry S. Terbell,
Thomas S. Young,
Bennington F. Randolph,
Wayman Crow,
George Talbot Olyphant,
Alexander Young,
Samuel Frothingham jr.
Thomas A. Cummins,
Henry B. Hyde,

Francis B. Cooley,
H. D. Newcomb,
Henry G. Marquand,
Moses A. Hoppock,
George D. Morgan,
H. V. Butler,
Ezra C. Reed,
Dwight Townsend,
Henry M. Alexander,
William T. Blodgett,
Benjamin F. Manierre,
E. J. Hawley,
Alanson Trask,
Edward W. Lambert,
Daniel D. Lord,
Robert Bliß,
Henry Day.

Sollte einer oder irgend welche der Obengenannten die Funktion ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen, so kann die Vacanz durch die übrigen Mitglieder ausgefüllt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll unmittelbar nach der Errichtung der Gesellschaft sich durch das Loos in vier Klassen, jede à dreizehn Personen, theilen. Die erste Klasse tritt am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1859 gerechnet aus; die zweite nach Ablauf zweier Jahre nach jener Zeit; die dritte nach Ablauf dreier Jahre nach jener Zeit, und die vierte nach Ablauf von vier Jahren nach jener Zeit und so fort in jedem folgenden Jahre.

Ein Viertel des Verwaltungsrathes soll später, wie im folgenden Abschnitt bestimmt wird, jährlich erwählt werden und vier Jahre im Amte bleiben, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind; soll jedoch wieder wählbar sein. Eventuell in der Zwischenzeit vorkommende Vakanzen, durch Todesfall oder Rücktritt, können von dem Verwaltungsrathe in der, in den Nebensatzungen angegebenen Weise, ausgefüllt werden.

Die erste Wahl des Verwaltungsrathes soll am ersten Mittwoch des Monats Dezember im Hauptbüreau der Gesellschaft in der Stadt New York stattfinden, und vierzehn Tage vorher in zwei der täglich erscheinenden Zeitungen besagter Stadt angezeigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch Ballot erwählt und die Mehrheit entscheidet. Der Verwaltungsrath soll drei Wahlinspektoren ernennen, welche Lebenspolicen-Inhaber der Gesellschaft sein müssen, und der Präsident kann jede durch Ausbleiben eines Inspektors veranlaßte Vakanz ausfüllen. Findet die Wahl an jenem Tage nicht statt, so sind die übrigen Mitglieder, deren Amtszeit dann noch nicht abläuft, ermächtigt, besagte Vakanzen auszufüllen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist jeder Aktionär der Gesellschaft zu einer Stimme für jede ihm gehörige Aktie berechtigt und kann er dieselbe persönlich oder durch Stellvertreter abgeben. Späterhin kann der Verwaltungsrath nach geschehener Anzeige in zwei vorhergehenden ordnungsmäßigen Sitzungen, durch drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder, festsetzen, daß jeder Lebens Policen-Inhaber, welcher für nicht weniger als fünftausend Dollars versichert ist, zu einer Stimme bei der jährlichen Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths berechtigt sein soll; diese Stimme muß jedoch persönlich und nicht durch Stellvertreter abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, durch Zusatz-Reglements zu erklären, welche Anzahl seiner Mitglieder (doch nicht unter sieben) ein Collegium zur Geschäftsverhandlung bilden sollen.

Art. 5.

Nach jeder jährlichen Wahl soll der Verwaltungsrath aus seiner Mitte jährlich einen Präsidenten ernennen und nach seinem Ermessen auch einen Vice-Präsidenten. Der Verwaltungsrath kann auch zu jeder Zeit einen Präsidenten und Vice-Präsidenten ernennen, um zeitweilig zu fungiren, wenn diese Beamten abwesend, persönlich interessirt oder arbeitsunfähig sind. Der Verwaltungsrath hat auch einen Sekretär und andere von demselben als erforderlich erachtete Funktionäre zu bestellen, die nur, so lange es der Verwaltungsrath für gut findet, im Dienste bleiben.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Richtschnur der Beamten und Agenten und für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, Nebensatzungen, Vorschriften und Reglements einzuführen, sofern dieselben nicht mit diesen Statuten oder mit der Verfassung und den Gesetzen dieses Staates unvereinbar sind; und diese Nebensatzungen, Vorschriften und Reglements können umgeändert oder widerrufen werden, nach dem Gutdünken des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath kann die Höhe der Prämien, den auf ein einzelnes Leben zu versichernden Betrag, sowie die Bedingungen dieser Versicherungen bestimmen und ist befugt, zum Nutzen der Gesellschaft Versicherungspolicen, Dividenden oder von der Gesellschaft ausgestellte Obligationen anzukaufen.

Art. 6.

Das Versicherungsgeschäft der Gesellschaft soll nach dem Gegenseitigkeits-System geführt werden.

Alle Prämien sind baar zu entrichten. Unterläßt der Versicherte die Bezahlung der Prämie oder verletzt derselbe irgend eine andere Bedingung der Versicherungspolice, so kann der Verwaltungsrath seine Police für verfallen erklären und alle früheren Zahlungen zum Nutzen der Gesellschaft verwenden.

Die Beamten der Gesellschaft sollen innerhalb sechszig Tagen von dem Ablauf der ersten fünf Jahre seit dem 31. Dezember 1859 und innerhalb sechszig Tagen von jeder folgenden Periode von fünf Jahren eine Bilanz der Geschäfte der Gesellschaft aufmachen lassen, welche die Aktiva und Passiva, sowohl gegenwärtige als eventuelle, und den Netto-Ueberschuß, nach Abzug einer hinreichenden Summe, um alles laufende Risico und andere Verbindlichkeiten zu decken, darstellt. Jedem Inhaber einer Police wird für einen nach Billig-

leit bemessenen (equitable) Antheil an besagtem Ueberschuß kreditirt. Nach Ermittelung dieses billigen Antheils soll derselbe zum Ankauf eines ferneren Versicherungsbetrages (beim Tode oder durch die Police selbst zahlbar) verwendet und der anwartschaftliche Werth dieses billigen Antheils zu dem von dem Verwaltungsrathe bestimmten Zinsfuß deklarirt werden; oder falls ein Policeninhaber darauf anträgt, soll für diesen billigen Antheil an dem Ueberschuß eine Annuität zu einem von dem Verwaltungsrathe angegebenen Zinsfuß angekauft werden, um dieselbe zur Herabminderung seiner künftigen Prämien zu verwerthen. Im Sterbefalle soll das auf der zuletzt aufgemachten Bilanz gefundene Guthaben des Versicherten dem dazu Berechtigten ausgezahlt werden und der verhältnißmäßige Antheil an dem Ueberschuß, der billigerweise (equitable) ihm (oder ihr) zukommt, soll gleichfalls, nachdem derselbe ermittelt und deklarirt worden, bezahlt werden.

Stirbt ein Versicherter vor dem Zeitpunkt der Aufnahme der obenerwähnten Bilanz, so kann der Verwaltungsrath bestimmen, welcher (wenn überhaupt vorhandene) Antheil an dem Ueberschuß dem Betreffenden auszuzahlen ist.

Innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem 31. Dezember 1859 sollen die Beamten der Gesellschaft eine ausführliche General-Bilanz der Geschäfte der Gesellschaft anfertigen lassen, welche während sechszig Tagen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Policeninhaber vorliegen muß. Dieselbe soll die, während der vorhergehenden fünf Jahre, für Prämien, Zinsen und Annuitäten eingenommenen Beträge, sowie diejenigen, welche während desselben Zeitraums für Verluste, Unkosten und anderweitig ausgezahlt wurden, sammt den im Schatze verbleibenden Saldo und der Art und Weise, wie derselbe verwendet ist, angeben.

Art. 7.

Das finanzielle Jahr der Gesellschaft fängt mit dem ersten Tage des Januar an und geht mit dem 31. Dezember jedes Jahres zu Ende.

Art. 8.

William Walker, Henry A. Hurlbut, James Low, Thomas A. Cummins, Peter McMartin und Henry G. Marquand sind Commissäre zur Eröffnung von Subscriptionsbüchern zur Zeichnung des Stammkapitals in angemessenen Zeiten und Orten und sollen dieselben offen halten bis die volle Summe von Einhunderttausend Dollars gezeichnet ist.

Dessen zur Urkunde wir die unterzeichnenden Mitglieder hierunter unsere Namen gesetzt haben am zweiten Mai 1859.

William C. Alexander,
William Walker,
Henry Young,
Irad Hawley,
James Low,
James M. Beebe,
Henry A. Hurlbut,
Thomas A. Biddle,
Benjamin E. Bates,
John T. Moore,
Thomas U. Smith,
William Whitewright jr.,
William G. Lambert,
Wilmot Williams,
Peter McMartin,
George Talbot Olyphant,
S. Frotingham jr.,
Thomas A. Cummins,
Henry B. Hyde,
Henry G. Marquand,
Moses A. Hoppock,
George D. Morgan,
H. V. Butler,
George H. Stuart,
John Slade,
Henry J. Gardner,
Henry H. Hyde,
E. Spencer Miller,
S. R. Spaulding,
Dudley S. Gregory,
Stephen H. Phillips,
John Auchincloß,
J. M. Halsted,
H. S. Terbell,
T. S. Young,
Bennington F. Randolph,
Dwight Townsend,
Henry M. Alexander,
William T. Blodgett,
Benjamin F. Manierre,
E. J. Hawley,
Alanson Trask,
Edward W. Lambert,
Daniel D. Lord,
Robert Bliß,
Henry Day.

Stadt und Grafschaft von New York.

Nachdem Henry B. Hyde aus besagter Stadt in gehöriger Form vereidigt worden, erklärt er, daß er bei der Unterzeichnung der vorstehenden Deklaration und Statuten durch die obengenannten William C. Alexander, William Walker, Henry A. Hurlbut, Henry G. Marquand, Daniel D. Lord, Thomas A. Cummins, Thomas U. Smith, Henry Day, Moses A. Hoppock, William G. Lambert, H. S. Terbell, J. M. Halsted, Robt. Bliß, Edward W. Lambert, James Low, Dwight Townsend, H. V. Butler, George Talbot Oliphant, Wilmot Williams, E. J. Hawley, Benjamin F. Manierre, William T. Blodgett, Henry M. Alexander, Jne. Auchincloß, John Slade, P. McMartin, W. Whitewright, jr., George D. Morgan, E. Spencer Miller, George H. Stuart, Benjamin E. Bates, Alanson Trask, Thomas A. Biddle, T. S. Young, James M. Beebe, S. Frothingham jr., Henry J.

Gardner, Stephen H. Phillips, S. R. Spaulding, Henry H. Hyde, John T. Moore und Henry Young anwesend war, und gesehen hat, wie sie dieselben unterzeichneten. Und daß die obengenannten Bennington F. Randolph, D. S. Gregory und Irad Hawley ihm bekannten, daß die obigen Unterschriften die ihrigen wären.

Henry B. Hyde.

Beschworen-Bestätigung.

Vereidigt vor mir am 9. Mai 1859 und besagter H. B. Hyde bekannte mir, daß er selbst unterzeichnet habe.

Thomas L. Thornell,
Dokumentskommissar (Notar).

Attest des General-Anwalts.

Staat New York.
Kanzlei des General-Anwalts.
Albany, 10. Mai 1859.

Ich attestire hiemit, daß ich die Statuten der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten durchgesehen und daß ich dieselben im Einklang finde mit den Bestimmungen der Akte, betitelt: „eine am 24. Juni 1853 erlassene Akte über die Incorporation von Lebens- und Gesundheits-Versicherungs-Gesellschaften, auch in Bezug auf Agenturen derselben" sammt Amendements, und nicht abweichend von der Verfassung oder den Gesetzen des Staates und der Vereinigten Staaten.

Lyman Tremain,
General-Anwalt.

An den hochachtbaren S. E. Church, Staatskontroleur.

Staat New York, Controleur-Kanzlei.

Ich attestire hiemit, daß Vorstehendes eine genaue Abschrift der Deklaration und der Statuten der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten und ganz richtig dem Original nachgeschrieben ist. Dessen zur Urkunde ich meine Unterschrift und Amtssiegel beigesetzt habe in der Stadt Albany 10. Mai 1859.

(L. S.) **Philip Phelps,**
Control. Substit.

Staat New York, Stadt und Grafschaft von Albany.

William H. A. Rooker, aus der Stadt Albany, nachdem derselbe gehörig vereidigt worden, erklärt, daß er Redakteur im Büreau der Staatszeitung von Albany, Atlas und Argus ist, und die Anzeige, wovon Beiliegendes eine Abschrift ist, in besagter Zeitung regelmäßig täglich während sechs aufeinander folgender Wochen, vom 16. Mai 1859 anzufangen, veröffentlicht wurde.

William H. A. Rooker.

Vereidigt vor mir am 27. Juni 1859.

D. A. Manning,
Dokumentskommissar (Notar).

Ermächtigungsattest.

Staat New York, Controleur-Kanzlei,
Albany, 25. Juli 1859.

Nachdem die Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten, in der Stadt New York domicilirt, allen Bestimmungen des Kap. 463 des Gesetzes vom Jahre 1853 in Bezug auf die Inkorporation von Lebens- und Gesundheits-Versicherungs-Gesellschaften, nachgekommen und in der Controleur-Kanzlei des Staates New York Einhunderttausend Dollars in fünfprozentigen Vereinigten Staaten Stocks, dem obigen Gesetze gemäß, deponirt hat.

So attestire ich, Stanford E. Church, Controleur des Staates New York, daß, da besagte Gesellschaft in Nachachtung des erwähnten Gesetzes den gesetzmäßigen Betrag in Sicherheiten bei mir deponirt hat, dieselbe, sobald sie Gegenwärtiges nebst den Anlagen in der Registratur-Kanzlei der Stadt und des Staates New York eingereicht haben wird, ermächtigt ist, ihren Statuten gemäß das Versicherungsgeschäft zu beginnen.

Urkundlich dessen ich hierunter meine Unterschrift und Amtssiegel gesetzt habe am Tage und Jahre wie oben.

(L. S.) **Philip Phelps,**
Control. Substit.

Staat New York, Controleur-Kanzlei.

Ich attestire hiemit, daß Vorstehendes eine treue Copie der Deklaration, Statuten, des Certifikats und Affidavits (Beschworenes Zeugniß), sowie anderer in dieser Kanzlei eingereichter Dokumente der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten und genau sämmtlichen Originalen nachgeschrieben ist.

Dessen zur Urkunde ich hierunter meinen Namen und Amtssiegel gesetzt habe in der Stadt Albany am 25. Juni 1859.

(L. S.) **Philip Phelps,**
Control. Substit.

Staat New York.
Versicherungs-Departement.

Ich, William Barnes, Vorsteher des Versicherungs-Departements des Staates New York attestire hiermit, daß ich anliegende Copie der Deklaration und Statuten der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten, sammt dem Certifikat des Generalanwalts und dem schließlichen Certifikat des Controlleurs mit den in diesem Departement registrirten Originalen verglichen habe und daß dieselbe genau den sämmtlichen Originalen nachgeschrieben ist.

Urkundlich dessen ich hierunter meine Unterschrift und Amtssiegel gesetzt habe am 23. Juni A. D. 1868.

(L. S.) **George Wolford,**
Superintend. Substit.

Staat New York.
Stadt und Distrikt von New York. } s. s.

Ich, Charles Nettleton, gehörig angestellter, bevollmächtigter und geschworener Notar des Staates New York, in besagter Stadt New York wohnhaft, bestätige hiemit, daß Vorstehendes eine getreue Uebersetzung der Statuten der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten ist.

Dessen zur Urkunde ich Gegenwärtiges unterzeichnet und mein Amtssiegel hier beigedrückt habe am 26ten Juni 1876.

(L. S.) **Charles Nettleton,**
Oeffentlicher Notar.

Nr. 3569. Gesehen im Kaiserlich Deutschen General-Konsulate zu New York zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Charles Nettleton.

New York, den 27ten Juni 1876.

Der Kaiserliche General-Consul.

(L. S.) J. V. **Hinkel,**
Kaiserl. Consul.

Neben-Satzungen
der
Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
der
Vereinigten Staaten.

Sitzungen des Verwaltungsrathes. — Bericht des Präsidenten.

§. 1. Es sollen regelmäßige Sitzungen des Verwaltungsrathes am zweiten Mittwoch des Februar, und am vierten Mittwoch des April, Juli und Oktober stattfinden, und von dem Präsidenten über die in dem zuletzt vergangenen finanziellen Quartal vorgekommenen Geschäfte und Angelegenheiten Bericht erstattet werden, mit specieller Angabe der abgeschlossenen Contrakte, der eingegangenen Gelder und deren Quellen, der Belegung oder Verwendung derselben, des verbleibenden Saldos, der fälligen und unbezahlten Posten und eine General-Bilanz mit vollständiger Aufführung des Capitalbestandes, Veranlagungen, Zahlungen und Forderungen für Verluste.

Wahl der Beamten und Committeen.

Es hat auch jedes Jahr eine Sitzung zur Wahl der Beamten und permanenten Committeen stattzufinden und zwar bei der Quartals-Versammlung im Februar eines jeden Jahres.

Berufung specieller Sitzungen.

§. 2. Der Präsident kann nach Gutdünken eine specielle Sitzung des Verwaltungsrathes anberaumen; dasselbe hat auch auf schriftlichen Antrag dreier Mitglieder zu geschehen.

Geschäftsverhandlung bei speciellen Sitzungen.

Zu allen sowohl speciellen als regelmäßigen Sitzungen müssen die Mitglieder persönlich durch schriftliche oder gedruckte Anzeige berufen werden, doch soll bei speciellen Sitzungen kein anderes Geschäft als das in der Anzeige erwähnte vorgenommen oder abgeschlossen werden, ausgenommen nach durch Abstimmung erlangter Einwilligung der Majorität sämmtlicher Mitglieder.

Collegium.

§. 3. Zur Verhandlung der Geschäfte genügt ein Collegium von neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Vacanzen im Verwaltungsrathe.

§. 4. Vacanzen im Verwaltungsrathe müssen in einer der nächsten oder darauf folgenden Sitzung nach geschehener Anzeige derselben ausgefüllt werden, und zwar in einer der Ernennung zunächst folgenden Sitzung. In der zu dergleichen Sitzungen an die Mitglieder des Verwaltungsrathes gerichteten Einladung muß dieser Wahl gedacht werden.

Obliegenheiten des Präsidenten.

§. 5. Der Präsident, im Fall er anwesend, soll bei allen Sitzungen des Verwaltungsrathes präsidiren, ex officio Mitglied aller permanenten Committeen sein, ausgenommen des Rechnungs-Committees, und der Sitzung eines Spezial-Committee beiwohnen, wenn er von dem Vorsitzenden dazu aufgefordert wird.

§. 6. Der Präsident hat die Leitung und Oberaufsicht der Geschäfte der Gesellschaft und Bericht darüber bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes zu erstatten, und diese Berichte sollen aufgereiht und in dem Protokoll Register copirt werden.

Obliegenheiten des Vice-Präsidenten.

§. 7. Der Vice-Präsident hat den Präsidenten zu assistiren und ist im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder Unfähigkeit desselben ermächtigt, dessen Obliegenheiten zu übernehmen.

Funktion des Sekretärs.

§. 8. Der Sekretär hat die Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie der permanenten und Special-Committeen zu notificiren; den Vorsitzenden des betreffenden Committee mit einer Copie irgend eines auszuführenden Beschlusses sowie mit den Namen der Mitglieder des Committee, sammt allen voraussichtlich erforderlichen Rechnungen und Papieren zu versehen, und auf Verlangen sich bei den Arbeiten des Committee zu betheiligen. So oft derselbe dazu aufgefordert wird, soll er den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnen, und vollständige Protokolle derselben in ein zu diesem Zwecke bestimmtes Buch eintragen, sowie alle anderen von dem Präsidenten und dem Verwaltungsrath in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft ihm auferlegten Pflichten erfüllen.

Funktion des Mathematikers.

§. 9. Der Mathematiker hat alle Berechnungen über Lebensdauer, die Höhe der anzusetzenden Prämien für die von der Gesellschaft zu übernehmende Versiche-

rung, sowie den Werth von Policen und Annuitäten anzufertigen, welche der Präsident oder der Verwaltungsrath, oder ein Committee desselben von ihm fordert.

Er hat ferner nach zuverlässigen Quellen die zur Benutzung der Gesellschaft geforderten Tabellen über Lebenswerth, Risicos und Annuitäten zu berechnen und anzufertigen.

Er hat auch alle Rechnungen zu führen, und eventuell von der Gesellschaft verlangte Uebersichten derselben aufzumachen und die richtige Buchung aller eingegangenen Gelder, Anweisungen und Sicherheitspapiere, sowie aller trassirten, ausgezahlten und ausgelegten Beträge zu beaufsichtigen und Quittungen darüber entgegen zu nehmen, auch von wem und wofür dieselben empfangen, und an wen und wofür sie ausgezahlt wurden; auch genaue Rechnung von Geldanlagen, Sicherheiten (Effekten) und Activis, welche zu jeder Zeit der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben zugänglich sein sollen, zu geben.

Funktion des Gesellschaftsarztes.

§. 10. Der hiesige Arzt der Gesellschaft muß täglich zu bestimmten Stunden in deren Bureau sich einfinden, um die zur Versicherung angebotenen Personen zu untersuchen, die Berichte der Agenten an anderen Orten über Versicherungsanträge durchzusehen, und das Ergebniß in ein zu diesem Zweck eingerichtetes Buch einzutragen.

Befugniß zur Contrahirung.

§. 11. Der Präsident nnd der Vice-Präsident sind ermächtigt, Lebensversicherungs- und Annuitäten-Contracte den zeitweiligen Vorschriften und Anordnungen des Verwaltungsrathes gemäß abzuschließen.

Obhut und Gebrauch des Siegels.

§. 12. Das Corporationssiegel soll sich in dem ausschließlichen Gewahrsam des Präsidenten befinden, welcher befugt ist, dasselbe auf Versicherungs- und Annuitäten-Contracte, Certificate über gestellte Hypotheken, Ueberweisung von Hypotheken, nachdem der volle Betrag derselben eingezahlt worden, und nach Anleitung des Finanz-Commitee's auf Ablösung eines Theiles von verpfändeten Grundstücken auf Cessions-Instrumenten von Grundeigenthum, auf Vollmachten zur Uebertragung von Staatsfonds oder zur Entgegennahme von Dividenden zu setzen.

Beamten-Caution.

§. 13. Der Präsident, Vice-Präsident und der Sekretär haben eine schriftliche Caution für ihre treue Pflichterfüllung zu leisten, und zwar zu einem Betrage und unter Bürgschaften, welche der Genehmigung des Verwaltungsrathes unterliegen; jede dieser Verschreibungen bleibt so lange in Kraft, bis eine andere vom Verwaltungsrathe substituirt und genehmigt wird und soll dieselbe bei jeder jährlichen Wahl des Verwaltungsrathes unterbreitet werden.

Ständige Committeen. — Deren Erwählung.

§. 14. Der Verwaltungsrath stellt fünf ständige Committeen, nämlich ein Finanz-Committee, ein Versicherungs-Committee, ein Agentur-Committee, ein Rechnungs-Committee und ein Committee für Lebens-Statistik, welche jährlich durch Ballot erwählt werden und bis zur Ernennung ihrer Nachfolger in Funktion bleiben.

Finanz-Committee.

§. 15. Das Finanz-Committee besteht außer dem Präsidenten aus acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes (wovon fünf ein volles Collegium bilden), welche alle, sowohl temporäre als andere Capitalanlagen der Gesellschaft und die Buchführung beaufsichtigen und leiten, und befugt sind, die Ablösung von verpfändeten Grundstücken, sowie den Wechsel von Capitalanlagen und Sicherheiten anzuordnen; auch in allen die Finanzen der Gesellschaft berührenden Angelegenheiten und zur Erklärung von Dividenden die Beamten zu Rathe ziehen sollen.

Versicherungs-Committee.

§. 16. Das Versicherungs-Committee besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von denen drei ein Collegium bilden), welche in allem, was sich auf Versicherung bezieht, sowie zur Feststellung und Erledigung der Forderungen für Verluste die Beamten zu Rathe ziehen sollen, doch soll kein Verlust ohne die Genehmigung des Committee bezahlt werden.

Agentur-Committee.

§. 17. Das Agentur-Committee besteht aus sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von denen drei ein Collegium bilden), und ist ermächtigt, Agenten zu ernennen und zu entlassen, auch ihre Remuneration zu bestimmen.

Rechnungs-Committee.

§. 18. Das Rechnungs-Committee besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von denen drei ein Collegium bilden), welche vor jeder vierteljährlichen Sitzung des Verwaltungsrathes alle Rechnungen und Zahlungen einsehen und revidiren sollen.

§. 18a. Das Committee der Lebensstatistik besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von denen drei ein Collegium bilden), welche die Beamten, in allem sich auf den ärztlichen Geschäftskreis Beziehenden und die Sterblichkeitserfahrung der Gesellschaft zu Rathe ziehen sollen.

Sitzungs-Protokolle.

§. 19. Es sollen genaue Protokolle von den Verhandlungen und Beschlüssen in jeder Sitzung in ein zu diesem Zwecke eingerichtetes Buch eingetragen, und bei jeder gewöhnlichen Sitzung des Verwaltungsrathes vorgelesen werden.

Schriftlicher Bericht.

§. 20. Jeder Bericht eines ständigen oder speciellen Committee hat schriftlich zu geschehen.

Anlehen auf Grundeigenthum.

§. 21. Es kann kein Anlehen von der Gesellschaft gegen Sicherheit von Landbesitz bewilligt werden, ausgenommen verbesserte Landwirthschaften, und auch dann nicht über die Hälfte des Werthes des als Sicherheit angebotenen Eigenthums, ausschließlich der Baulichkeiten.

Präklusion wegen Zinsen.

§. 22. Zinsen auf Verschreibungen oder Hypotheken an die Gesellschaft dürfen nicht über dreißig Tage fällig bleiben, ohne daß der Präsident eine Präklusion oder Klage veranlaßt, wofern nicht das Finanz-Committee zu einer längeren Frist ermächtigt.

Wahl-Inspektoren.

§. 23. Der Verwaltungsrath soll in seiner letzten ordnungsmäßigen Sitzung vor der jährlichen Wahl der Mitglieder drei Wahlinspektoren ernennen, und im Fall des Ausbleibens eines Inspektors ist der Präsident befugt, die Vacanz auszufüllen. Findet die besagte ordnungsmäßige Sitzung nicht statt, so soll der Präsident eine specielle Sitzung zu dem erwähnten Zwecke anberaumen, wovon besondere Anzeige zu machen ist. Diese specielle Sitzung soll mindestens sechszehn Tage vor besagter Wahl stattfinden.

Begrenzung des Policenbetrages.

§. 24. Es darf keine Police für ein einzelnes Leben zu einem höheren Betrage als fünfzigtausend Dollars abgegeben werden.

Zahlungs-Quittungen bei Verschreibungen.

§. 25. Zahlungen des Kapitals von Verschreibungen werden nur durch die gemeinschaftliche Quittung des Präsidenten und des Sekretärs als gültig anerkannt, welche der Verschreibung als ein Theil des Contractes einverleibt werden sollen; doch kann der Präsident den Mathematiker ermächtigen, für den Sekretär zu unterzeichnen.

Anlagen in Staatsfonds.

§. 26. Alle Anlagen in Staatsfonds müssen im Namen der Gesellschaft geschehen durch Vollmacht seitens vier Mitglieder des Finanz-Committee, wovon der Präsident immer eines sein muß, um die Uebertragung im Namen der Gesellschaft zu bewirken.

Versicherungs-Policen. — Anwalts-Certificat.

§. 27. Bevor Zahlungen zu autorisirten Anlehen auf Grundbesitz geleistet werden, muß der Präsident die gehörig vollzogene Verschreibung eine genügende Versicherungs-Police, in Händen haben, sowie auch ein Certificat des Anwalts oder Sachwalters der Gesellschaft, daß der Besitztitel gültig und unbeschwert und die Hypothek gehörig vollzogen und ausgeliefert ist.

Anlehen-Gesuche für inkorporirte Gesellschaften.

§. 28. Es soll kein Antrag seitens inkorporirter Gesellschaften zu Anlehen bei dem Finanz-Committee Berücksichtigung finden (ausgenommen wenn zwei Drittel der Mitglieder des auserwählten Committee dafür stimmen).

Untersuchungs-Committee.

§. 29. Am Schlusse jedes Finanzjahres sollen die Rechnungen und Activa der Gesellschaft von einem speciellen Committee von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes (welche nicht Mitglieder des Finanz-Committee sind) untersucht werden, und Bericht zu Protokoll genommen werden.

Quittungen. — Von wem zu unterzeichnen.

§. 30. Quittungen für alle im Bureau der Gesellschaft empfangenen Gelder müssen vom Sekretär und Mathematiker unterzeichnet und in allen Fällen von dem Präsidenten gegengezeichnet werden; und bei den Agenturen müssen alle Quittungen von dem Sekretär und Mathematiker unterzeichnet und von dem Agenten gegengezeichnet werden.

Abänderung der Neben-Satzungen.

§. 31. Die Neben-Satzungen können in jeder zu diesem Zwecke speciell anberaumten Sitzung abgeändert werden.

Staat New York.
Stadt und District von New York. } s. s.

Ich, Charles Nettleton, gehörig angestellter, bevollmächtigter und geschworener Notar des Staates New York, in besagter Stadt New York wohnhaft, bestätige hiemit, daß Vorstehendes eine getreue Uebersetzung der Neben-Satzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten ist.

Dessen zur Urkunde ich Gegenwärtiges unterzeichnet und mein Amtssiegel hier beigedrückt habe am 26. Juni 1876.

(L. S.) **Charles Nettleton,**
Oeffentlicher Notar.

Nr. 3575. Gesehen im Kaiserlich Deutschen General-Consulate zu New York zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Charles Nettleton.

New York, den 27. Juni 1876.

Der Kaiserliche General-Consul.

(L. S.) J. V. **Hinkel,**
Kaiserl. Consul.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.